

Neue Fachkunden in die Weiterbildungsordnung eingeführt

Auf Empfehlung des Vorstandes der Bundesärztekammer hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein 1994 beschlossen, die Weiterbildungsordnung um spezielle Qualifikationen in 10 Fachgebieten zu erweitern. Diese Qualifikationen -im Weiterbildungsrecht als Fachkunden bezeichnet- werden den einzelnen Facharztbezeichnungen zugeordnet. Um welche Fachkunden und welche Fachgebiete es sich im einzelnen handelt, ist der in dieser Ausgabe veröffentlichten Änderungssatzung zu entnehmen.

Für den Erwerb dieser Fachkunden ist eine spezielle Weiterbildungszeit nicht gefordert. Die Fachkunden sind also generell durch den Nachweis der dazu festgelegten Untersuchungen erwerbbar.

Beispiel 1:

Fachkunde Ösophago- Gastro- Duodenoskopie in der Chirurgie

Voraussetzung ist die Facharztanerkennung Chirurgie

Für den Erwerb dieser Fachkunde sind vom Antragsteller 100 selbständig durchgeführte Ösophago- Gastro- Duodenoskopien nachzuweisen.

Beispiel 2:

Fachkunde Bronchoskopien in der Kinderchirurgie

Voraussetzung ist die Facharztanerkennung Kinderchirurgie

Für den Erwerb dieser Fachkunde sind vom Antragsteller 100 selbständig durchgeführte Fiberbronchoskopien nachzuweisen.

Ausnahme ist allein die Fachkunde Magnetresonanztomographie und -spektroskopie in der Nuklearmedizin. Voraussetzung ist die Facharztanerkennung Nuklearmedizin. Außer den geforderten Untersuchungen ist eine zusätzliche 2-jährige Weiterbildungszeit (ganztagig, hauptberuflich) in der Nuklearmedizin erforderlich. Es muß weiterhin eine 1-jährige Weiterbildung in der Diagnostischen Radiologie nachgewiesen werden.

Für den Erwerb der Fachkunden gibt es im Rahmen der Übergangsbestimmungen zwei Möglichkeiten:

- a.) Antragstellerinnen oder Antragsteller legen der Ärztekammer ein entsprechendes Formzeugnis vor, in dem der Erwerb der eingehenden Kenntnisse und Erfahrungen bzw. die Durchführung der Untersuchungen bescheinigt wird. Zeugnisaussteller kann nur der in diesem Fachgebiet zur Weiterbildung befugte Arzt sein.
- b.) Antragstellerinnen oder Antragsteller legen der

Ärztekammer eine entsprechende Selbstdarstellung vor, in der Erwerb der eingehenden Kenntnisse und Erfahrungen bzw. die Durchführung der Untersuchungen bestätigt wird. (Diese Möglichkeit kann nur von Chefärzten und niedergelassenen Ärzten gewählt werden).

Dazu hält die Ärztekammer Nordrhein entsprechende Formzeugnisse bzw. Selbstdarstellungen für alle Fachkunden bereit. Die Vordrucke können angefordert werden bei der Abteilung Weiterbildung.

Auch wenn für die einzelnen Fachkunden eine Weiterbildungszeit nicht vorgeschrieben ist, so muß der Erwerb der eingehenden Kenntnisse und Erfahrungen bzw. die Durchführung der Untersuchungen im Zeitraum der Übergangsbestimmungen liegen. Diese Bestimmungen besagen, daß vor Einführung einer Fachkunde (in diesem Fall 01.10.1999) Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung erhalten können, wenn Sie innerhalb der letzten 4 Jahre vor Einführung (= ab 01.10.1995) entsprechende Tätigkeiten in ausreichendem Umfang ausgeübt und hierbei die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben.

Anträge nach den Übergangsbestimmungen können in der ersten Phase vom 01.10.1999 bis zum 31.03.2001 gestellt werden. Während dieser Zeit muß der Zeugnisaussteller keine Weiterbildungsbefugnis besitzen. Ab dem 01.04.2001 können für den Erwerb aller Fachkunden nur noch Zeiträume und Leistungen Anrechnung finden, wenn sie unter der Leitung zur Weiterbildung befugter Ärztinnen oder Ärzte abgeleistet wurden. Weitere Voraussetzungen für den Erwerb einer Fachkunde ist in jedem Fall die Facharztanerkennung des entsprechenden Gebietes. Die Gesamtlaufzeit der Übergangsbestimmungen ist gemäß der Weiterbildungsordnung auf maximal 7 Jahre (30.09.2006) eingeschränkt.